

LEITLINIE (EU) 2020/1692 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 25. September 2020

zur Änderung der Leitlinie (EU) 2016/65 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge

(EZB/2020/46)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 9.2, Artikel 12.1, Artikel 14.3, Artikel 18.2 und Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Risikokontroll- und Bewertungsrahmen des Eurosystems muss angepasst werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen (d. h. vertragliche gedeckte Schuldverschreibungen) nicht mehr als Sicherheiten des Eurosystems akzeptiert werden sollten.
- (2) Die Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank (EZB/2015/35) ⁽¹⁾ sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Leitlinie (EU) 2016/65 (EZB/2015/35) wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird die Formulierung „sowie OGAW-konforme Jumbo-Pfandbriefe“ durch die Formulierung ersetzt: „sowie Jumbo-Pfandbriefe.“.
 - b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - „c) Die Haircutkategorie III umfasst sowohl gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Jumbo-Pfandbriefen, *Multi-cédulas* und Schuldtitel, die von i) nichtfinanziellen Unternehmen, ii) Unternehmen des staatlichen Sektors oder iii) Institutionen, die Nichtkreditinstitute sind, welche die in Anhang XIIa der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) festgelegten quantitativen Kriterien nicht erfüllen, begeben wurden.“
- (2) Im Anhang erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

„Tabelle 1

Haircutkategorien für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten auf der Grundlage der Art des Emittenten und/oder der Art der Sicherheit

| Kategorie I | Kategorie II | Kategorie III | Kategorie IV | Kategorie V |
|--|--|---|--|--------------------------|
| von Zentralstaaten begebene Schuldtitel EZB-Schuldverschreibungen | von lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften begebene Schuldtitel | Gesetzlich geregelte gedeckte Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Jumbo-Pfandbriefen <i>Multi-cédulas</i> | unbesicherte Schuldtitel, die von Kreditinstituten oder Institutionen, die Kreditinstitute sind, welche die in Anhang XIIa der Leitlinie (EU) 2015/510 | Asset-Backed Securities“ |

⁽¹⁾ Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank vom 18. November 2015 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge (EZB/2015/35) (Abl. L 14 vom 21.1.2016, S. 30).

| Kategorie I | Kategorie II | Kategorie III | Kategorie IV | Kategorie V |
|--|---|--|---|-------------|
| Schuldverschreibungen, die von nationalen Zentralbanken (NZBen) vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat begeben wurden | Schuldtitel, die von Emittenten (Kreditinstituten und Nichtkreditinstituten) begeben wurden, die vom Eurosystem als Institution mit öffentlichem Förderauftrag klassifiziert werden und welche die in Anhang XIIa der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) festgelegten quantitativen Kriterien erfüllen von multilateralen Entwicklungsbanken oder internationalen Organisationen begebene Schuldtitel Jumbo-Pfandbriefe | Schuldtitel, die von nichtfinanziellen Unternehmen, Unternehmen des staatlichen Sektors oder Institutionen, die Nichtkreditinstitute sind, welche die in Anhang XIIa der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) festgelegten quantitativen Kriterien nicht erfüllen, begeben wurden | (EZB/2014/60) festgelegten quantitativen Kriterien nicht erfüllen, begeben wurden von finanziellen Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, begebene unbesicherte Schuldtitel | |

Artikel 2

Wirksamwerden und Umsetzung

- (1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Bekanntgabe an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.
- (2) Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treffen die zur Erfüllung dieser Leitlinie erforderlichen Maßnahmen und wenden diese ab dem 1. Januar 2021 an. Sie teilen der Europäischen Zentralbank die entsprechenden Rechtstexte und Umsetzungsmaßnahmen bis spätestens 6. November 2020 mit.

Artikel 3

Adressaten

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 25. September 2020.

Für den EZB-Rat
Die Präsidentin der EZB
Christine LAGARDE